



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Wettbewerbskommission WEKO
Commission de la concurrence COMCO
Commissione della concorrenza COMCO
Competition Commission COMCO

Kartellverfahren – Herausforderungen aus Sicht des WEKO Sekretariats

Simon Bangerter / Carla Beuret

19. Juni 2026

Marktbeobachtung



- Vorverlagerung von Untersuchungshandlungen in Marktbeobachtung?
- Zweck: Informationsbeschaffung vor Verfahrenseröffnung
- Kein ordentliches Verwaltungsverfahren nach KG
- Keine Parteirechte gemäss VwVG (Akteneinsicht, etc.)
- Aber auch eingeschränkte Ermittlungsmöglichkeiten der Behörde (keine Auskunftspflicht, keine Einvernahmen, keine Hausdurchsuchungen)

Marktbeobachtung (2)

- Was bedeutet die Einstellung der Marktbeobachtung?
- Einstellung \neq KG-Konformitätsbescheinigung
- Keine abschliessende Beurteilung durch Sekretariat
- Summarische Einordnung bindet WEKO nicht
- Sekretariat informiert über Einstellung, mit Vorbehalt weiterer Abklärungen
- Kein Anspruch auf *comfort letter*
- BVGer B-4839/2020, E. 6.3.7 (aufgehoben wegen Unzuständigkeit mit BGer Urteil 2C_295/2021)



Untersuchungseröffnung



- Information der Parteien in der Regel gleichzeitig
- Ausnahme z.B. bei Hausdurchsuchungen (Informationssperre)
- Relevant im Hinblick auf Selbstanzeige
- Vollständiger Sanktionserlass nur bei der ersten Selbstanzeigerin (BVGer, B-645/2018 E. 16.3.12)
- Ziel Bonusregelung: Aufdeckung/Nachweis von Kartellen
- Vor Untersuchungseröffnung (Eröffnungskooperation): Alle Unternehmen haben dieselben Chancen, die erste Selbstanzeige einzureichen
- Nach Untersuchungseröffnung (Feststellungskooperation): Aus ermittlungstaktischen Gründen kann keine gleichzeitige Information garantiert werden

Hausdurchsuchungen

- Ergänzung von Art. 42 Abs. 2 KG:
«Die Wettbewerbsbehörden können Hausdurchsuchungen **und Durchsuchungen von Personen und Gegenständen** durchführen ...».
- Durchsuchung von **Personen** (Leibesvisitation):
 - War bisher nicht möglich
 - Lücke im Gesetz
 - Durchführung durch Polizeiangehörige
- Durchsuchung von **Gegenständen**:
 - Bisher bereits von der Hausdurchsuchung umfasst, falls «im Haus»
 - Fahrzeuge, welche nicht «im Haus» stehen.





Hausdurchsuchungen (2)

- Anpassung des Rechtsschutzes: Anwendbarkeit von Art. 26 Abs. 1 und 28 VStrR und damit Beschwerde ans BStrGer und nicht mehr ans BVGer.
- Beschwerde nach Art. 26 Abs. 1 i.V.m. 28 VStrR
 - Innert **3 Tagen** nach Kenntnisnahme der Amtshandlung
 - An die Beschwerdekammer des BStrGer
 - Antrag und kurze Begründung
 - Keine aufschiebende Wirkung
- Änderung der Rechtsmittelbelehrung auf den Hausdurchsuchungsbefehlen
- Beschwerdelegitimation der WEKO gegen Entscheide des BStrGer
 - Nicht des WBF (ausdrückliche Gesetzesgrundlage für Beschwerdelegitimation ans BGer)



Entsiegelungsverfahren



- Urteil des Bundesstrafgerichts BE.2026.3 vom 12. März 2026
 - **Nichteintreten** auf Entsiegelungsgesuch des Sekretariates

Par ces motifs, la Cour des plaintes prononce:

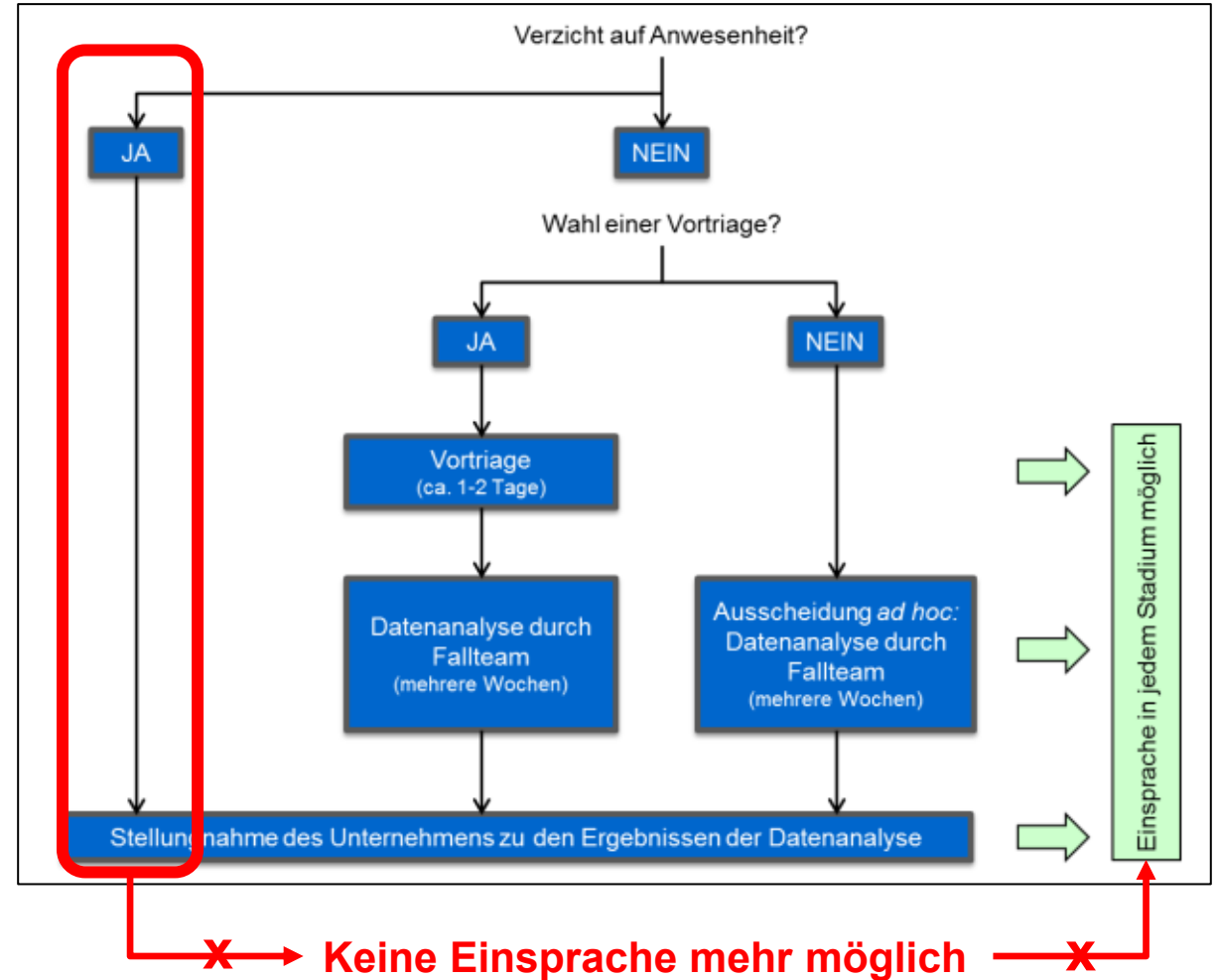
1. La demande de levée de scellés est irrecevable.
2. Il est constaté que les scellés ne pouvaient plus être apposés le 30 janvier 2026.

- **Grund:** Das Case Team hatte bereits Zugang zu den Daten
- Konkret war das Unternehmen damit einverstanden, dass das Case Team die Daten in seiner Abwesenheit sichtet. Es hat später Einsprache gegen gewisse Dokumente erhoben, die das Sekretariat in die Akten übernehmen wollte.



Entsiegelungsverfahren (2)

- Bisherige Regelung im Merkblatt:
Rz 38: «Am Ende der Durchsuchung – die in der Regel in einer zeitaufwändigen Datenanalyse besteht – wird das Unternehmen darüber informiert, welche elektronischen Dokumente das Sekretariat als potenziell relevant erachtet. Zu diesem Zeitpunkt erhält das Unternehmen in jedem Fall Gelegenheit (das heisst auch wenn es zuvor darauf verzichtet hat, bei der Durchsuchung anwesend zu sein), sich zum Inhalt zu äussern ~~und zum Schutz von Berufsgeheimnissen Einsprache zu erheben.~~ Gleichzeitig können die Geschäftsgeheimnisse bezeichnet werden, welche nach Auffassung des Unternehmens zu schwärzen sind».





Entsiegelungsverfahren ⁽³⁾

- Das BStrGer stellt darauf ab, dass die «équipe chargée du dossier» Zugang zu den Dokumenten hatte und von diesen Kenntnis nehmen konnte.
- Konsequenzen:
 - Sobald das Case Team uneingeschränkten Zugang hat, ist keine Einsprache mehr möglich.
 - Vortriage?

Einsprache am Ende der Vortriage sollte weiterhin möglich sein, Case Team hatte keinen Zugang zu den bestrittenen Dokumenten.

- Analyse durch das Case Team in Anwesenheit des Unternehmens?

Direkte Einsprache sollte weiterhin möglich sein. Es erfolgt keine Kenntnisnahme des Dokumentes, nur ein summarischer Blick.

- Bei Verzicht auf Anwesenheit schutzlos?

Nein: Beschlagnahme kann beim BVGer angefochten werden. Verwertbarkeit kann bestritten werden.

Einvernehmliche Regelungen – Hybride Verfahren

- Herausforderung: EVR nur mit einem Teil der Parteien
- Eine Verfügung gegenüber allen oder Teilverfügungen gegenüber den EVR-Parteien?
- 2014: Erste Teilverfügung gegenüber EVR-Partei, vom Vizepräsidenten erlassen, vom BVGer mangels Zuständigkeit für nichtig erklärt (BVGer, B-5290/2014)
- Reaktion: Einführung der Kammer für Teilverfügungen (Art. 19 GR-WEKO)
- Kann Verfahren gegenüber EVR-Parteien vorzeitig abschliessen (sequenziell hybrides Verfahren)
- *Leasing und Finanzierung von Fahrzeugen* (RPW 2024/3 694)
- Untersuchungen in Finanzmarktfällen (vgl. Medienmitteilung WEKO v. 18.12.2025)





Einvernehmliche Regelungen – Teilverfügungen



- Anspruch auf Teilverfügung?
- Kein Anspruch auf EVR (BGE 145 II 259; BVGer B-3779/2022 *Concessionari*)
- Spannungsverhältnis zwischen Partei- und Behördeninteressen
 - Parteien: Vorzeitige Kurzverfügung
 - Behörde: Aufwand, Beschwerderisiko
- Kompromiss: So kurz wie möglich, aber trotzdem vollständig
 - Reduzierte Begründungsdichte möglich
 - Aber kein reduziertes Beweismass
- Bsp. Kurzverfügung im Leasing-Fall (BVGer B-4596/2019 E. 3.2, 3.3.1)



Einvernehmliche Regelungen – Geltungszeitpunkt

- Einheitlicher Geltungszeitpunkt für Umsetzung von Massnahmen?
- Aufschiebende Wirkung Beschwerde ans BVGer (Art. 55 Abs. 1 VwVG)
- Beschwerdeführende Parteien müssen Massnahmen später umsetzen
- Vgl. Untersuchung *Baustoffe und Deponien Bern* (RPW 2025/4c Rz 2175 ff.); Umsetzungsfrist erfolgte fallspezifisch
- WEKO entscheidet im Einzelfall
- Privates Interesse an Aufschiebung vs. öffentliches Interesse an sofortiger Beseitigung Wettbewerbsbeschränkung



Einvernehmliche Regelung

- Bei Wettbewerbsbeschränkungen
- Betrifft künftiges Verhalten
- Setzt keine Sachverhaltsanerkennung und kein Schuldeingeständnis voraus
- Max. 20% Sanktionsreduktion (mit Sachverhaltsanerkennung max. 40%)
- Kein formeller Rechtsmittelverzicht (vgl. BVGer, B-3779/2022, *Garage Maffei* E. 9.4.3.8)

EU-Vergleichsverfahren

- Nur in Kartellfällen (Art. 101 AEUV)
- Feststellung und Sanktion vergangener / andauernder Verstöße
- Setzt Vergleichserklärung (inkl. Anerkennung der Zuwiderhandlung und der Haftbarkeit) voraus
- Fix 10% Sanktionsreduktion
- Kein formeller Rechtsmittelverzicht, aber faktisch eingeschränkt wegen Vergleichserklärung

Rechtliches Gehör



- Warum stellt WEKO an Anhörungen in der Regel keine oder wenig Fragen?
- Bei Unterbleiben / Abweisung von Beweisanträgen, gilt Beweisverfahren als abgeschlossen
- Nur ausnahmsweise Wiederaufnahme des Beweisverfahrens (begründete Fälle)
- Daher in der Regel keine Fragen zum Sachverhalt, sondern Verständnisfragen zum Plädoyer
- Vgl. WEKO Merkblatt «Entscheidungsprozess in kartellrechtlichen Untersuchungen», Rz 43



Rechtliches Gehör ⁽²⁾

- Anspruch auf Konsultation, falls WEKO in Verfügung vom Antrag des Sekretariats abweicht?
- Art. 30 Abs. 2 KG gilt nur in Bezug auf Antrag des Sekretariats
- Im Verfahren vor der WEKO greift «bloss» der Anspruch auf rechtliches Gehör, geht weniger weit als Art. 30 Abs. 2 KG
 - Kein Äusserungsrecht zu jedem möglichen Ergebnis
 - Grundsätzlich keine Pflicht zur Konsultation der Parteien
 - Jedenfalls dann, wenn WEKO unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Parteien vom Antrag abweicht
 - Vgl. BVGer, B-3938/2013, 4.1.1 *Dargaud* m.V.a. BGE 132 II 257, E. 4.2
- Praxis WEKO: Konsultation Parteien falls Verfügungsentwurf zu Lasten der Parteien vom Antrag abweicht



Schlaglichter auf das Kartellverfahrensrecht aus Anwaltssicht

19. Juni 2026 | Arbeitssitzung der StudV Kartellrecht in Bern

Stefanie Karlen | Fabian Koch



KARTELLRECHTSVERFAHREN: EIN DRAHTSEILAKT



GEHÖRS- UND VERTEIDIGUNGSRECHTE

- ✓ RECHT AUF GEHÖR
- ✓ AKTENEINSICHT
- ✓ RECHT AUF VERTEIDIGUNG
- ✓ WAFFENGLEICHHEIT
- ✓ FAIRNESS



VERFAHRENS- EFFIZIENZ

- ✓ ZÜGIGKEIT
- ✓ WIRTSCHAFTLICHKEIT
- ✓ KLARE FRISTEN
- ✓ PRAXISGERECHTE VERFAHREN
- ✓ EFFEKTIVER RECHTSSCHUTZ

FAIRE VERFAHREN. EFFIZIENTE ENTSCHEIDUNGEN. RECHTSSICHERE MÄRKTE.

UNTERNEHMEN IM KARTELLRECHTSVERFAHREN

1. Selbstanzeiger – Team WEKO

WIR HANDELN FAIR UND KOOPERIEREN VOLLUMFÄNGLICH!

FREIWILLIG. WAHRHEIT. VORRANG. STRAFMILDERUNG.

2. Anzeiger / Kartellopfer – Team WEKO

DAS KARTELL SCHADET DEM WETTBEWERB UND UNSEREM UNTERNEHMEN!

WEKO

WETTBEWERBSKOMMISSION
WEKO
UNABHÄNGIG. FAIR. EFFEKTIV.

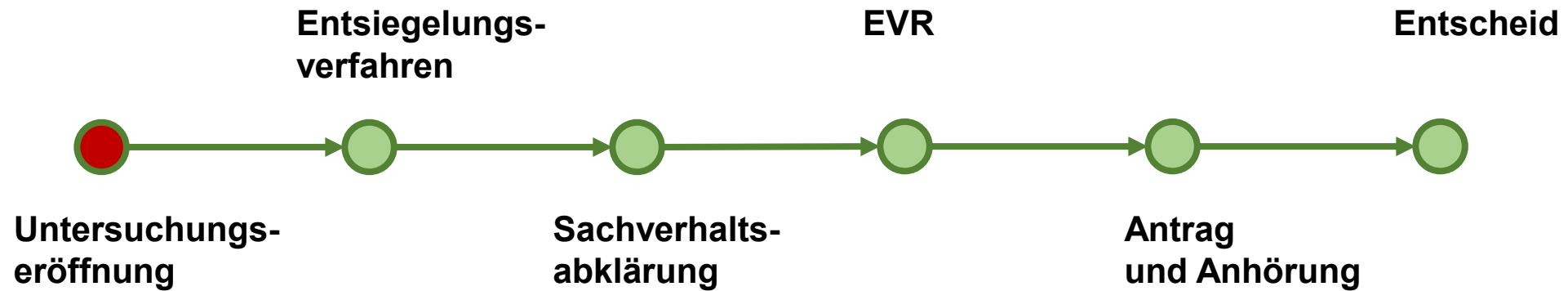
3. Verteidigerin – Antagonistin WEKO

WIR WEHREN UNS ENTSCIEDEN – UNSERE RECHTE WERDEN GESCHÜTZT!

RECHT AUF GEHÖR
VERTRAULICHKEIT
VERFAHRENSRECHTE

WETTBEWERBSSCHUTZ
FAIRER MARKT
ZUM WOHL DER SCHWEIZ

Verfahrensgang



Untersuchungseröffnung (I)

- Selbstanzeigenregime funktioniert
 - E-Marker Tool bewährt sich in Praxis
 - Hohe Anforderungen durch BVGer bedrohen erfolgreiches Selbstanzeigenregime (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-645/2018 vom 14.08.2023 – *Engadin IV*)
 - Vollständige Darlegung des Sachverhalts muss genügen (kein Schuldbekenntnis; rechtliche Einwände müssen möglich sein; *iura novit curia*)
 - Uneinheitliche Praxis bei Zustellung der Untersuchungseröffnung (wichtig für Gleichbehandlung)
 - Wichtig ist der Schutz der Selbstanzeiger vor Zivilklagen

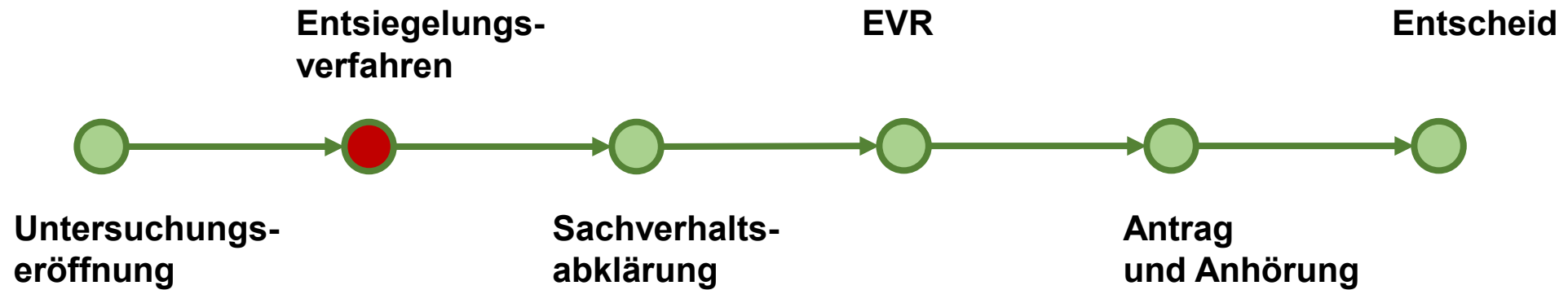
Untersuchungseröffnung (II)

- Unklare Aufgreifkriterien
 - Grosses Ermessen der Wettbewerbsbehörden (Opportunität) bei Aufgreifen und Wahl des Verfahrens
 - Verfahrensgefäss ist in Praxis entscheidend (keine Beschwerdemöglichkeit gegen Untersuchungseröffnung; einmal eröffnete Untersuchung wird praktisch nie eingestellt)
- Hohe Praxisrelevanz von Marktbeobachtungen und Vorabklärungen
 - Häufig pragmatische Lösungen mit dem Sekretariat (aber keine Rechtssicherheit)
 - Unterschiedliche Verfahrensführung (z.B. Einvernahmen, Akteneinsicht, Einbezug Dritter etc.)
 - Spannungsverhältnis zwischen hoher Flexibilität und Rechtsunsicherheit

Untersuchungseröffnung (III)

- Diskussionspunkte aus Anwaltssicht
 - Schutz von Selbstanzeigern ist weiterhin zu gewährleisten bzw. eher zu stärken
 - Pragmatisches Vorgehen im Rahmen von Marktbeobachtungen/Vorabklärungen, fehlende Rechtssicherheit ist aber ein Problem
 - Einheitliche Aufgreifkriterien, Zustellung der Eröffnungsverfügung und Vorgaben zu Einvernahmen, Verfahrensführung und Akteneinsicht wären zu begrüßen
 - Senkung der Hürde für Nichteröffnung oder Einstellung einer Untersuchung durch Art. 27 Abs. 1^{bis} rev-KG («leichte Verstösse»)
 - Vorsorgliche Massnahmen als Instrument nutzen (z.B. Swisscom *Glasfaser*)

Verfahrensgang



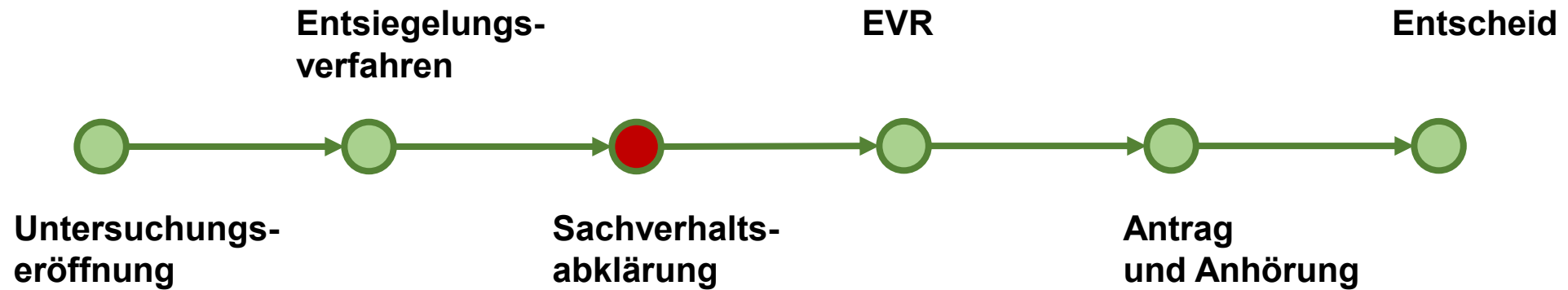
Entsiegelungsverfahren (I)

- Hohe Hürden für formelle Entsiegelung
 - Hohe Substantiierungslast für Unternehmen betreffend Entsiegelungshindernisse
 - Sehr lange Verfahrensdauer
- Entsiegelungsverfahren gibt Parteien Gelegenheit, früh im Verfahren die Vorwürfe zu erfahren
- Informelle Entsiegelung durch Sekretariat ermöglicht pragmatische und rasche Lösung
 - Aber: Entsiegelt ist entsiegelt (Urteil der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts BE.2026.3 vom 12.03.2026)

Entsiegelungsverfahren (II)

- Diskussionspunkte aus Anwaltssicht
 - Funktionierende und rasche Triage ist zum wirksamen Schutz der Grundrechte wichtig
 - Neues Urteil der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts BE.2026.3 vom 12.03.2026 schafft Rechtsunsicherheit
 - Die Möglichkeit einer späteren Einsprache gegen die Durchsuchung (Siegelung) sollte bei Vor-Triage ohne Einbezug Fallteam möglich sein

Verfahrensgang



Sachverhaltsabklärung (I)

- Sachverhaltsabklärungen durch WEKO-Sekretariat sind entscheidend
 - Der relevante Sachverhalt wird vom WEKO-Sekretariat ermittelt (von WEKO und Gerichte i.d.R. kaum hinterfragt)
 - Hauptbeweismittel sind nebst Vereinbarung selbst oft Befragungen potentiell Betroffener (Gefahr strategischer Antworten)
 - Mit KG-Teilrevision wird betont, dass mögliche entlastende Aspekte berücksichtigt werden müssen (Art. 39a rev-KG)
- Parteien erfahren die konkreten Vorwürfe meist erst später im Verfahren

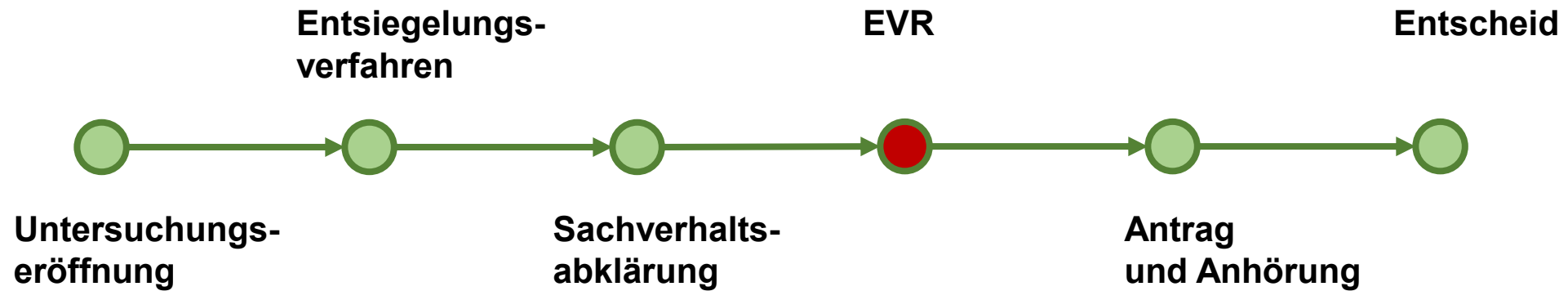
Sachverhaltsabklärung (II)

- Mit der Institutionenreform sollen u.a. Parteirechte gestärkt werden:
 - Mitteilung des vorl. Untersuchungsergebnisses innert 1 Jahr, Möglichkeit der Stellungnahme und des Stellens von Beweisanträgen (Art. 28a Abs. 1 Inst.-Rev.-KG)
 - Erweiterte Möglichkeit der Akteneinsicht in Daten mit Geschäftsgeheimnissen (Art. 42a Abs. 2 Inst.-Rev.-KG)
 - Wichtig: Einsicht in die Selbstanzeigen kann eingeschränkt werden (Art. 42a Abs. 3 und 4 Inst.-Rev.-KG)

Sachverhaltsabklärung (III)

- Diskussionspunkte aus Anwaltssicht
 - Parteien sollten Gelegenheit erhalten, vor Versand Stellung zu den Fragebogen zu nehmen und Ergänzungsfragen anzubringen (Inhalt und Adressatenkreis)
 - Die Unmittelbarkeit vor der WEKO ist wichtig (Anhörung ist entscheidend)
 - Beweisergebnis nach einem Jahr birgt Risiko, dass *Confirmation Bias* noch verstärkt wird
 - Verstärktes Einsichtsrecht ist zweiseitig (Schwächung des Selbstanzeigenregimes vs. Gehörsrechte)

Verfahrensgang



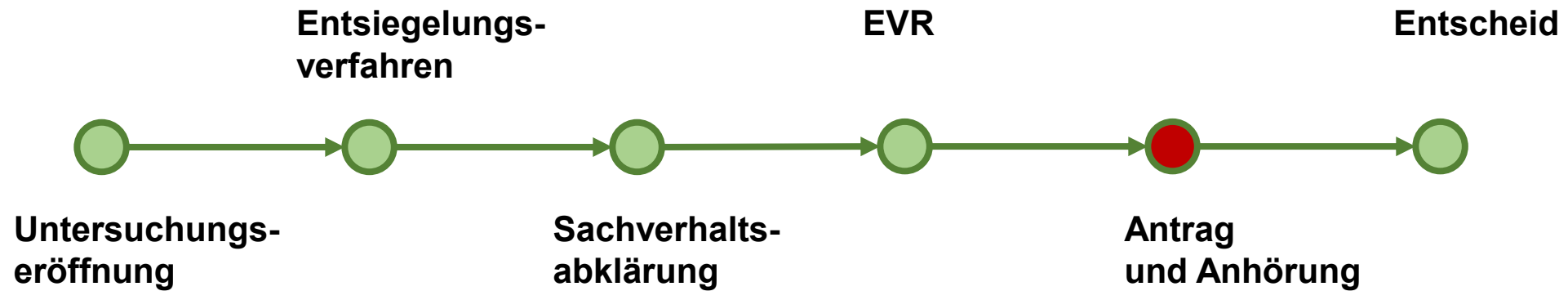
EVR (I)

- EVR sind wichtiges Mittel für rasche Verfahrenserledigung
 - Aber: Parteien haben teilweise verschiedene Interessen und EVR sind i.d.R. unverhandelbar
 - Bei Mehrparteien-Verfahren: Massnahmen sollten einheitlich in Kraft treten werden (auf Rechtskraft für alle Parteien), ansonsten Rechtsmittel faktisch beschränkt
- Verfahren endet nicht mit EVR
 - EVR ≠ Eingeständnis unzulässigen Verhaltens
 - Teilweise sehr ausführliche und detaillierte Begründungen
 - Keine Geheimnisbereinigung der EVR-/SVA-Parteien
 - Sachverhalt in Verfügung teilweise anders als anerkannt bzw. im vorl. Beweisergebnis präsentiert

EVR (II)

- Diskussionspunkte aus Anwaltssicht
 - EVR und Sachverhaltsanerkennungen sollten konsensual vereinbart werden (echte Verhandlungen). Hierfür ist genügend Zeit einzuplanen
 - EVR sollte auch Aspekte der Publikation, Geheimnisbereinigung und Begründungsdichte der Verfügung umfassen (Schutz der EVR-Parteien)
 - Fraglich, ob WEKO in EVR-Verhandlungen eingebunden werden sollte (Entscheider sollten am Tisch sitzen)

Verfahrensgang



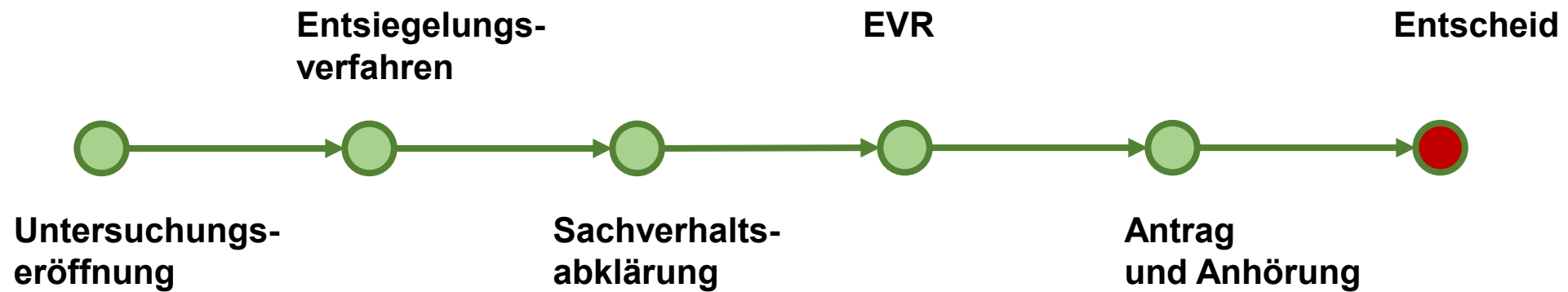
Antrag und Anhörung (I)

- Institutionenreform anerkennt Handlungsbedarf
 - Verkleinerung der WEKO von 11-15 auf 5-7 Mitglieder (Art. 18a Abs. 2 Inst.-Rev.-KG)
 - Publikation abweichender Meinungen der WEKO (*Dissenting Opinion*; Art. 21 Abs.3 Inst.-Rev.-KG)
 - Entfall von Mitwirkungspflichten seitens WEKO in Untersuchungsphase (Art. 27 Abs.1 erster Satz Inst.-Rev.-KG)
 - Gesetzliche Festlegung der Rolle des Sekretariats in der Entscheidberatung (Art. 23 Abs. 1 und 1^{bis} Inst.-Rev.-KG)
- Aber: Sekretariat weiterhin bei der Entscheidberatung anwesend für Beantwortung von Fragen und Entscheidredaktion

Antrag und Anhörung (II)

- Diskussionspunkte aus Anwaltssicht
 - Parteien und das WEKO-Sekretariat sollten gleichermassen Zugang zur WEKO haben (Waffengleichheit)
 - Die Redezeit von Parteien bei Anhörungen sollte nicht beschränkt werden
 - Das Unmittelbarkeitsprinzip sollte beachtet und an der Anhörung (Verständnis-)Fragen an die Parteien gestellt werden
 - Die vorgesehene Institutionenreform ändert nichts am identifizierten Problem der fehlenden Trennung von Untersuchung/Anklage und Entscheid

Verfahrensgang



Entscheid (I)

- Parteien erfahren von Publikation i.d.R. am Vorabend
 - Begründung des Entscheids liegt bei Publikation regelmässig noch nicht vor
 - Parteien erhalten Medienmitteilung und ausführlichen Presserohstoff nicht (rechtzeitig) vorab zur Stellungnahme
- Die Zustellung der begründeten Verfügung erfolgt vielfach später
- Publikation ist für die Unternehmen von grosser Bedeutung

Entscheid (II)

- Diskussionspunkte aus Anwaltssicht
 - Die Parteien sollten Gelegenheit erhalten, zur Medienmitteilung und zum Presserohstoff vorab Stellung nehmen zu können (Gehörsrechte aufgrund starker Reputationsschädigung)
 - Die Öffentlichkeit sollte erst informiert werden, nachdem die Parteien die begründete Verfügung erhalten haben
 - Praxis ist zu überdenken, ob jede Verfügung in voller Länge zu publizieren ist (Spannungsverhältnis zw. Schutzbedürfnis von Selbstanzeiger, EVR-Parteien oder Sachverhaltsanerkennenden und Rechtsfortbildung; vgl. z.B. Fallberichte des BKartA)

CORE Attorneys



Kellerhals
Carrard

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Stefanie Karlen

stefanie.karlen@kellerhals-carrard.ch

Fabian Koch

fabian.koch@core-attorneys.com